

gesamtzustand verbessere, oder eine Verschlechterung des ihn betreffenden Interessengesamtzustandes vermeide, mit einem „eigennütigen Rate“ wird darauf gezielt, daß der Andere den den Ratgeber betreffenden Interessengesamtzustand verbessere oder eine Verschlechterung des den Ratgeber betreffenden Interessengesamtzustandes vermeide. Ein „lügenhafter eigennütiger Rat“ („rein eigennütiger Rat“) ist jener Rat, mit welchem der Ratgeber darauf zielt, daß der Andere nur den den Ratgeber betreffenden Interessengesamtzustand verbessere oder nur eine Verschlechterung des den Ratgeber betreffenden Interessengesamtzustandes vermeide, ein „urteilhafter eigennütiger Rat“ („nicht rein eigennütiger Rat“) ist jener Rat, mit welchem der Ratgeber darauf zielt, daß der Andere den ihn selbst und den Ratgeber betreffenden Interessengesamtzustand verbessere oder eine Verschlechterung des ihn selbst und den Ratgeber betreffenden Interessengesamtzustandes vermeide. In keinem einzigen Rate findet sich aber die Behauptung eines „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“, kein einziger Ratgeber zielt auf den Glauben des Anderen, daß er, der Ratgeber, das geratene Verhalten wünsche oder fürchte. Ein „Rat“ ist also niemals eine „Verhalten-Werbung“, wengleich häufig eine „Verhalten-Anregung“, nämlich dann, wenn ein „auf Wollen- bzw. Wider-Wollen-Anregung zielender Rat“ vorliegt. Da ein „Rat“ niemals eine „Verhalten-Werbung“ darstellt, spricht man auch nicht von der „Erfüllung“ eines „Rates“, sondern von der „Befolgung“ eines Rates. Jener „befolgt“ einen Rat, welche die Richtlinie des ihm angeratenen Verhaltens „einhält“, bzw. die Wider-Richtlinie des ihm abgeratenen Verhaltens „vermeidet“.

Es gibt nun aber zahlreiche Verhalten-Werbungen, deren jede besteht aus der Behauptung eines „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ und einer anderen Behauptung, welche wir kurz die Behauptung des „Ander-Quasi-Soll-Gedankens“ nennen wollen. Mit jeder „Behauptung eines Ander-Quasi-Soll-Gedankens“ wird der Gedanke behauptet, daß der Adressat durch Vornahme der als „gewünscht“ behaupteten Handlung eine Verbesserung des ihn betreffenden Interessengesamtzustandes herbeiführen oder durch Unterlassen der als „gefürchtet“ behaupteten Handlung eine Verschlechterung des ihn betreffenden Interessengesamtzustandes vermeiden würde, ohne daß jedoch behauptet wird, Erfahrung besonderer Seele von der Enttäuschung des behaupteten Wunsches oder von der Erfüllung der behaupteten Furcht werde die wirkende Bedingung für die Verwirklichung eines auf den Adressaten bezogenen Unwertes abgeben. Mit der „Behauptung eines Ander-Quasi-Soll-Gedankens“ wird also niemals behauptet, daß durch die eben aufgestellte Behauptung eines „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ ein „Sollen“, eine „Pflicht“ des Adressaten begründet wurde,